

2. dass die Ingewahrsamnahme des Klägers von ca. 7:30 Uhr bis ca. 19:50 Uhr rechtswidrig war.

3. dass die Fixierung der Arme und Hände am Rücken des Klägers mittels eines Kabelbinders rechtswidrig war.

4. dass es rechtswidrig war, den Kläger in einen Bus zu verbringen und diesen Bus fortzubewegen, obwohl der Kläger keine Sitzmöglichkeit hatte und in Folge der Fixierung der Hände auf dem Rücken keine Festhaltungsmöglichkeit hatte.

5. dass die durch die rechtswidrige Ingewahrsamnahme erfolgten Einschränkungen des Klägers beim Toilettengang rechtswidrig waren.

6. dass das Vorenthalten von Wasser zum Trinken gegenüber dem Kläger rechtswidrig war.

7. dass die Feststellung der Personalien des Klägers sowie die Herstellung von Fotos des Klägers durch Einsatzkräfte der Polizei rechtswidrig war.

8. dass der dem Kläger erteilte Platzverweis für das Gelände der Messe Stuttgart rechtswidrig war.

9. dass die Verbringung des Klägers mit einem Bus nach Esslingen rechtswidrig war.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der für die Anrufung des örtlich unzuständigen Verwaltungsgericht Stuttgart entstandenen Kosten.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen.

Am Wochenende vom 30.04.2016 bis 01.05.2016 fand auf dem Messegelände in Stuttgart, in den Räumlichkeiten des Interationalen Congresscenters Stuttgart (ICS), der 5. Bundesparteitag der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) statt.

Im Nahbereich dieser Veranstaltungsortlichkeit wurden (Gegen-)Demonstrationen organisiert und angemeldet, unter anderem auch die Gegenveranstaltung eines „Aktionsbündnisses“.

Bereits im Vorfeld der von der AfD geplanten Veranstaltung stellte die Polizei umfassende Protestplanungen sowie bundesweite Mobilisierungsbestrebungen seitens der linksextremistischen Szene fest. Aufgrund polizeilicher Aufklärungsergebnisse war mit einer bundesweiten Anreise von ca. 800-1000 Störern aus dem linksautonomen, gewaltbereiten Spektrum zu rechnen.

Deswegen bereitete das Polizeipräsidium Reutlingen, unter Bildung einer „Besonderen Aufbauorganisation (BAO Piazza), einen umfangreichen Polizeieinsatz zum Schutz der Veranstaltung der AfD sowie der angemeldeten Gegendemonstrationen und des Flughafens Stuttgart, der als Abschiebeflughafen ins Visier gewaltbereiter Störer geriet, vor.

Ausweislich der durch die Polizei gefertigten Videoaufnahmen, die der Kammer vorliegen, kamen am Morgen des 30.04.2016 gegen 6:30 Uhr u.a. insgesamt 13 Busse auf dem Messegelände an. Drei der Busse hielten unmittelbar auf einem Kreisverkehr unterhalb der Messepiazza an, um dort die Insassen aussteigen zu lassen, die anderen Busse hielten in unmittelbarer Nähe dieses Kreisverkehrs, aus Richtung A8 kommend. Der Kreisverkehr liegt nördlich der Flughafenstraße. Die ausgestiegenen Insassen begaben sich auf direktem Weg – teilweise rennend - zu dem Kreisverkehr, wobei bereits kurz vor Erreichen des Kreisverkehrs eine Rauchbombe gezündet wurde und eine kleine Gruppierung nochmals zurücklief, um kurz darauf mit einer Baustellenabspernung zurückzukommen.

Auf dem Kreisverkehr sammelten sich innerhalb weniger Minuten wenigstens 200 Personen, die – soweit erkennbar – entweder fast ausschließlich schwarz oder in weißen

Einmalanzügen gekleidet und teilweise vermummt waren, Kapuzen oder Mützen sowie Schals vor dem Gesicht und Sonnenbrillen sowie teilweise Regenschirme oder Mundschutz trugen.

Aus der Menschenmenge heraus wurde nahezu unmittelbar nach Ankunft weitere Pyrotechnik - bengalisches Feuer, Rauchbomben und Böller - gezündet, wobei sich dies nicht auf einzelne Personen beschränkte, sondern über den Kreisverkehr verteilte. So wurden Rauchbomben sowohl in der in Richtung Messe führenden Abfahrt des Kreisverkehrs als auch in der gegenüberliegenden Abfahrt gezündet, bis sich die Teilnehmer in einer der unteren –nordwestlich gelegenen- Ausfahrten des Kreisverkehrs sammelten.

Dort wurden zahlreiche weitere Rauchbomben gezündet sowie mit pyrotechnischer Munition in die Luft geschossen.

Zeitgleich begannen einige Teilnehmer weitere Baustellenmaterialien aus der Umgebung zu holen. So wurde zunächst die nordwestlich gelegene Zu- und Ausfahrt des Kreisverkehrs mit Baustellenabsperungen blockiert, danach die in Richtung Messe führende Ausfahrt mit Bauzäunen und Holzlatten sowie schließlich die in „alle Richtungen“ führende Zu- und Ausfahrt des Kreisverkehrs für den Fahrzeugverkehr mit Holzlatten und anderen Bauprodukten blockiert.

Nachdem gegen kurz vor 7:00 Uhr Polizeifahrzeuge östlich des Kreisverkehrs eintrafen, verließ die Personengruppe den Kreisverkehr über die in Richtung Flughafen-Terminal gelegene Ausfahrt, wobei eine weitere Rauchbombe gezündet wurde. Einsatzkräfte der Polizei, die sich zeitgleich unterhalb der östlichen Zu- und Ausfahrt formiert hatten, folgten der Personengruppe.

Gegen 06:59 Uhr hatte sich die Personengruppe auf der Kreuzung Flughafenstraße/Straße zum Kreisverkehr, die zu diesem Zeitpunkt von Fahrzeugen frequentiert wurde, gesammelt.

Etwa gleichzeitig, auch um 06:59 Uhr, rückten von rechts – aus Richtung Westen kommend - erste Polizeikräfte an, die in einigem Abstand stehen blieben. Diesen wurde im Herannahen gegen 07:00 Uhr eine Rauchbombe entgegengeworfen.

Ebenfalls um 07:00 Uhr folgten aus Richtung des Kreisverkehrs kommend weitere Polizeikräfte, die sich östlich der Gruppierung in einigem Abstand auf der Flughafenstraße formierten.

Ausweislich des Videos verließen nach diesem Zeitpunkt einige Teilnehmer die Ansammlung auf der Flughafenstraße in Richtung Flughafen-Terminal.

Gegen 07:02 Uhr begannen die Einsatzkräfte die Personengruppe „einzukesseln“. Um 07:02:45 Uhr war die Personengruppe vollständig umschlossen. Unter den umschlossenen Personen befand sich auch der Kläger.

Ausweislich der der Kammer vorliegenden Behördenakte Bl. 27 wurde den umschlossenen Personen gegen 07:20 Uhr über die Lautsprecher der sich in der Flughafenstraße befindlichen zwei Wasserwerfer Folgendes mitgeteilt:

Achtung, Achtung! Es folgt eine Durchsage der Polizei an alle Teilnehmer, die den friedlichen Verlauf der Versammlung stören.

Aufgrund Ihrer Vermummung und der Errichtung von Barrikaden genießen Sie nicht mehr den Schutz des Versammlungsrechts.

Sie befinden sich in polizeilichem Gewahrsam und werden in Kürze polizeilich bearbeitet.

Bleiben Sie ruhig, weitere Maßnahmen folgen.

Etwa inhaltlich identische Durchsagen folgten gegen 07:22 Uhr und 07:38 Uhr, diese sind auf dem Video zu hören.

Im Folgenden wurde begonnen, die umschlossenen Personen nach und nach durch jeweils zwei Einsatzkräfte aus der Umschließung herauszuholen, was mehrere Stunden in Anspruch nahm.

Allen festgesetzten Personen wurden Einweghandschließen angelegt und die Arme damit auf dem Rücken fixiert, bevor diese mit Bussen zur Gefangensammelstelle in der nahe gelegenen „Halle 9“ transportiert wurden, wo diese einzeln erfasst, durchsucht, belehrt, videofotografiert und anschließend zu „Aufnahmetischen“ verbracht wurden.

Der Kläger wurde an einem dieser Aufnahmetische mit der Ankunftszeit 13:30 Uhr registriert.

Im Anschluss daran wurden die festgesetzten Personen entweder in provisorisch errichteten Zellenbereichen der Halle oder in Zellen der ebenfalls in der Halle befindlichen Gefangenenbusse eingeschlossen.

Der Kläger wurde um 13:33 Uhr im Gefangenenbus Nr. 2 in die Zelle 11 eingeschlossen.

Gegen 17:00 Uhr wurde mit der Entlassung aller in Gewahrsam genommener Personen begonnen, die Entlassung des Klägers mit mündlichem Platzverweis bis zum 01.05.2016 um 20:00 Uhr ist auf 17:54 Uhr datiert.

Der Kläger hat am 02.05.2017 zunächst beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage erhoben, gerichtet auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen (Einschließung, Ingewahrsamnahme von ca. 7:30 Uhr bis ca. 19:50 Uhr, Fixierung der Hände mittels Kabelbindern, Fortbewegung des Busses ohne Sitzmöglichkeit trotz Fesselung, Vorenthaltung von Wasser, Feststellung der Personalien und Herstellung von Fotos, Platzverweis und Verbringung nach Esslingen). Mit Beschluss vom 17.05.2017 wurde der Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Sigmaringen verwiesen. Zur Begründung der Klage trägt der Kläger im Wesentlichen vor, er sei erst unmittelbar vor der Einkesselung auf der Flughafenstraße ein- und dort auf die später festgesetzte Personengruppe getroffen. Sein eigentliches Ziel sei gar nicht die in Gewahrsam genommene Veranstaltung, sondern vielmehr die Kundgebung der „Jusos“ gewesen, die an diesem Tag vor dem Haupteingang der Messe stattgefunden habe. Der Kläger sei gemeinsam mit seinen Begleitern nicht etwa auf dem Kreisverkehr, sondern auf der Flughafenstraße, im Bereich der Straßenkreuzung, von der aus man den Kreisverkehr erreichen könne, eingetroffen. Ursprünglich habe der Kläger beabsichtigt, die Veranstaltung der „Jusos“ über die zum Kreisverkehr hinführende Straße zum Messegelände zu erreichen, da dort jedoch überall Polizeibeamte gestanden hätten, habe der Kläger entschieden, über die Flughafenstraße zu der vom ihm anvisierten Veranstaltung der „Jusos“ zu gelangen.

Im Moment seines Eintreffens in der sich bereits auf der Flughafenstraße befindlichen Personengruppe habe eine friedliche Stimmung geherrscht, von Aggressionen körperlicher oder verbaler Natur sei bis auf die Zündung eines einzelnen pyrotechnischen Gegenstandes nichts zu sehen und nichts zu hören gewesen, gleichwohl sei unmittelbar nach seinem Eintreffen die „Einschließung“ der Personengruppe durch die Polizei erfolgt.

Er sei gegen 08:10 Uhr durch zwei Polizeibeamte aus der eingeschlossenen Gruppe herausgeholt und zu einer nahegelegenen Bearbeitungsstelle gebracht worden. Widerstandshandlungen oder aggressive Verhaltensweisen seitens des Klägers habe es nicht gegeben, insbesondere sei ihm kein Bändchen zur besonderen Kennzeichnung angelegt worden. Ein solches sei nur solchen Personen angelegt worden, die „etwas

gemacht" hätten. Gleichwohl seien ihm, wie allen anderen Personen auch, die Hände auf dem Rücken per Kabelbinder fixiert worden.

Der Kläger sei zu einem in der Nähe stehenden Linienbus verbracht worden, der die Insassen zur „Halle 9“ habe bringen sollen. Der Bus sei komplett überfüllt gewesen. Sitzmöglichkeiten habe es für den Kläger, wie auch für eine Vielzahl weiterer Insassen, nicht gegeben, ebenso habe sich der Kläger aufgrund seiner auf dem Rücken fixierten Hände auch nicht festhalten können. Aus diesem Grund seien einige Personen auf der gegen 08:20 Uhr beginnenden Fahrt hingefallen.

Der Bus sei nach der kurzen Fahrt zu „Halle 9“ in einer Reihe weiterer Busse vor dieser stehen geblieben, die Insassen hätten in dieser Zeit den Bus nicht verlassen dürfen. Ein Getränk sei dem Kläger während der Wartezeit verweigert worden.

Erst gegen 11:50 Uhr sei der Bus in die Messehalle hineingefahren, wo der Kläger und alle anderen Insassen hätten aussteigen dürfen. Im Anschluss sei der Kläger durchsucht worden. Es seien weder besondere Gegenstände, noch zur Vermummung geeignete Kleidungsstücke beim Kläger gefunden worden. Insbesondere sei eine Identitätsfeststellung möglich gewesen, der Kläger habe gültige Ausweispapiere dabei gehabt. Im Anschluss an die Durchsuchung sei der Kläger gefilmt und über den Vorwurf des „versuchten Landfriedensbruchs“ belehrt worden.

Anschließend sei der Kläger zu einer weiteren Bearbeitungsstelle verbracht worden, bei der ihm mitgeteilt worden sei, dass er bisher nicht als „Gewalttäter links“ gespeichert sei, ein solcher Eintrag nunmehr aber erfolge.

Gegen 12:50 Uhr sei der Kläger sodann in einen standardmäßigen Gefangenenbus verbracht und dort in einer Einzelzelle untergebracht worden. Die Zelle sei räumlich so gestaltet gewesen, dass der Kläger nicht habe aufstehen können.

Insgesamt sei er bis 19:40 Uhr, also knapp sieben Stunden in dieser Zelle festgehalten worden. In dieser Zeit habe er mehrfach nach einem Getränk sowie der Möglichkeit, eine Toilette aufsuchen zu dürfen, nachgesucht, was ihm jedoch verwehrt geblieben sei. Vielmehr habe ein Polizeibeamter einmal die Tür seiner Zelle aufgeschlossen, um dem Kläger Wasser in den Mund und auf die Hose zu schütten. Dieser habe dem Kläger gegenüber geäußert „jetzt müsse er ja nicht mehr pissen gehen“.

Erst gegen 19:50 Uhr sei der Kläger wiederum in einen Bus verbracht worden. Dieser sei ohne jegliche Informationen losgefahren und habe den Kläger schließlich in der etwa 15 km entfernten Ortschaft Esslingen aussteigen lassen.

Der Kläger meint, die polizeilichen Maßnahmen seien rechtswidrig gewesen. Dies insbesondere deswegen, weil die Einschätzung des Polizeiführers, bei der eingeschlossenen Personengruppe habe es sich nicht um eine Versammlung gehandelt, rechtlich fehlerhaft gewesen sei. Vielmehr habe es sich vorliegend um eine Versammlung gehandelt. Die Veranstaltung unterfalle dem Versammlungsbegriff des Art. 8 GG. Dies nicht zuletzt, da sich das Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung bereits deutlich aus dem Zweck eines Protests gegen den Bundesparteitag einer rechtsextremen Partei ergebe. Dies manifestiere sich auch an den mitgeführten Transparenten. Es sei zwar richtig, dass sich der Schutz des Art. 8 GG nur auf friedliche Versammlungen beziehe, anhand der Videoaufzeichnungen sei jedoch erkennbar, dass die Veranstaltung auf der Straßenkreuzung – der Flughafenstraße – in keiner Form einen unfriedlichen oder aufrührerischen Charakter angenommen habe. Vorfälle, die sich möglicherweise zuvor auf dem Kreisverkehr ereignet hätten, könnten nicht ohne Weiteres auf die Veranstaltung auf der Straßenkreuzung übertragen werden.

Im Übrigen könne nicht die Gewalttätigkeit Einzelner zum Entfallen des Grundrechtsschutzes für alle anderen führen, vielmehr gelte eine Versammlung erst dann als unfriedlich, wenn sich mehr als eine Minderheit der Teilnehmer gewalttätig verhalte.

Weiterhin verkenne das beklagte Land die Unterscheidung zwischen dem Schutzbereich des Art. 8 GG und der Anwendbarkeit des Versammlungsgesetzes. Die Versammlungsgesetze würden aufgrund ihrer Sperrwirkung auch dann gelten, wenn eine unfriedliche Versammlung den Schutz des Art. 8 GG verloren habe. Auch ergebe sich aus dem Versammlungsgesetz selbst nicht, dass seine Anwendbarkeit die Friedlichkeit der Versammlung voraussetze.

Es gelte mithin vorliegend der Grundsatz der Polizeifestigkeit einer Versammlung. Maßnahmen hätten ausschließlich auf Grundlage des Versammlungsgesetzes erfolgen dürfen. Die Polizeifestigkeit einer Versammlung könne erst dann entfallen, wenn diese wirksam aufgelöst worden sei. Die Möglichkeit einer Auflösung gemäß § 15 Versammlungsgesetz (VersG) sei ultima ratio, wenn die Versammlung einen unfriedlichen Verlauf nehme. Ungeachtet der Frage, ob vorliegend überhaupt von einer hinreichenden Unfriedlichkeit ausgegangen werden könne, werde die Versammlung nicht automatisch dem Schutz des Versammlungsgesetzes entzogen, womit die vorliegend erfolgten Maßnahmen nur auf Grundlage des Versammlungsgesetzes hätten erfolgen müssen.

Die zuständige Polizei habe ausweislich ihrer eigenen Angaben das Versammlungsgesetz und Art. 8 GG bei ihren Entscheidungen vollständig unberücksichtigt gelassen, was auch dazu führe, dass die von dem beklagten Land angestellten Ermessenserwägungen ausschließlich in Bezug auf die Polizeigesetze vorgenommen worden seien, eine Übertragbarkeit der dortigen Ermessenserwägungen auf eine andere Rechtsgrundlage, das Versammlungsgesetz, sei nicht möglich.

Im Einzelnen sei eine Rechtsgrundlage für die erfolgte Einschließung (Klageantrag Ziff. 1) im Versammlungsgesetz nicht enthalten. Eine Einschließung stelle dem Sinne nach einen Ausschluss aus einer Versammlung dar. § 15 Abs. 3 VersG stelle vorliegend keine taugliche Ermächtigungsgrundlage dar, vielmehr sei der Ausschluss in den § 18 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 VersG normiert. Es handele sich hierbei um eine abschließende Regelung, welche eine grobe Störung durch die auszuschließende Person voraussetze.

Dieser Tatbestand sei in Bezug auf den Kläger nicht erfüllt. Dies ergebe sich aus dem Verwaltungsvorgang und dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Nichtstörer – wie der Kläger – könnten ausweislich des Wortlauts nicht auf Grundlage von § 19 Abs. 4 VersG ausgeschlossen werden, ebenso könne ein Ausschluss des Klägers auch nicht als „Minusmaßnahme“ auf § 15 Abs. 3 VersG gestützt werden, da dadurch die speziellen Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 VersG umgangen würden. Das beklagte Land habe keine Ermessenserwägungen und keine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Hinblick auf die Einschließung der Teilnehmer als Versammlung vorgenommen. Das Ermessen sei aber bereits dann fehlerhaft ausgeübt, wenn die Versammlungsfreiheit in der vorzunehmenden Abwägung keine Rolle spiele.

Auf das Polizeigesetz habe die erfolgte Einschließung aufgrund der Polizeifestigkeit der Versammlung vorliegend nicht gestützt werden können, ebenso wenig komme eine Rechtsgrundlage auf repressiver Grundlage - § 163b Abs. 1 StPO - in Betracht.

Ebenfalls sei die Ingewahrsamnahme des Klägers von ca. 7:30 Uhr bis 19:50 Uhr rechtswidrig (Klageantrag Ziff. 2). Weder auf Grundlage des Versammlungsgesetzes, noch auf Grundlage des Polizeigesetzes habe eine solche Ingewahrsamnahme erfolgen können. Der Kläger sei über 12 Stunden festgehalten worden. Dies sei jedenfalls unter dem Gesichtspunkt unverhältnismäßig, dass die Personalien des Klägers bereits gegen 12:30 Uhr aufgenommen worden seien, seine Identität somit festgestanden habe. Diese Maßnahme habe aus denselben Erwägungen auch nicht auf § 163b Abs.

1 StPO gestützt werden können, jedenfalls fehle es an der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gemäß § 163c Abs. 1 StPO.

Weiterhin sei auch die Fixierung der Hände des Klägers mittels Kabelbindern auf dem Rücken rechtswidrig gewesen (Klageantrag Ziff. 3). Es handele sich hier um einen der stärksten Eingriffe in die Bewegungsfreiheit und damit um einen erheblichen Grundrechtseingriff. Gemäß § 52 Abs. 1 PolG dürfe unmittelbarer Zwang nur angewandt werden, wenn der polizeiliche Zweck auf andere Weise nicht erreichbar erscheine. Es sei nicht ersichtlich, warum eine Fixierung des Klägers vorliegend notwendig gewesen sei, dieser habe sich vollkommen kooperativ verhalten, weswegen die Maßnahmen auch ohne Fixierung hätten erfolgen können. Jedenfalls aber sei die Fixierung des Klägers über weitere 7 Stunden in der Einzelzelle unverhältnismäßig gewesen. Es habe bereits bei der „Erstfixierung“ keine Anhaltspunkte für ein gewalttätiges Verhalten des Klägers gegeben.

Außerdem sei die Verbringung des Klägers in den Bus und das anschließende Fortbewegen des Busses, ohne die Möglichkeit des Klägers, sich zu setzen, rechtswidrig gewesen (Klageantrag Ziff. 4). Damit sei in das Grundrecht des Klägers auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) in erheblicher Form eingegriffen worden. Zwar sei der Kläger selbst nicht gestürzt, dies sei jedoch allein dem Zufall zu verdanken. Es sei auch bei einer in Gewahrsam genommenen Person deren Sicherheit und körperliche Unversehrtheit zu gewährleisten, vorliegend etwa, indem mehr Busse hätten eingesetzt werden müssen. Darüber hinaus dürfte der vorliegende Vorgang auch die Menschenwürde des Klägers aus Art. 1 GG verletzt haben, da der Kläger drei Stunden in fixierter Form in einem überfüllten Bus habe ausharren müssen.

Ferner sei das Verrichten der Notdurft und das Trinken ein menschliches Grundbedürfnis (Klageanträge Ziff. 5 und 6). Die Verweigerung des Toilettengangs sowie das Vorenthalten von Wasser stelle einen intensiven Eingriff in Art. 1 GG und ebenso in Art. 2 Abs. 2 GG dar.

Die Rechtswidrigkeit der Feststellung der Personalien des Klägers und die Fertigung von Bildern oder Videoaufzeichnungen (Klageantrag Ziff. 7) ergebe sich bereits aus der Rechtswidrigkeit der Einschließungsmaßnahme. Da die Versammlung nicht aufgelöst worden sei, bestehe ein Anonymitätsinteresse. Ein Teilnehmer einer Versammlung könne nicht gezwungen werden, Name und Identität preiszugeben.

Weiterhin sei auch die Erteilung des Platzverweises rechtswidrig gewesen (Klageantrag Ziff. 8). Als Rechtsgrundlage komme alleine § 27a PolG in Betracht. Der Kläger habe jedoch nie an störenden oder strafbaren Handlungen teilgenommen. Ungeachtet dessen sei der Platzverweis zu einer Zeit – nämlich um 19:45 Uhr – erfolgt, als die Proteste gegen den Bundesparteitag der AfD bereits beendet gewesen seien. Die Polizei selbst sei bereits gegen 16:40 Uhr davon ausgegangen, dass sich die Lage beruhigt habe, womit der Zweck der polizeilichen Maßnahme entfallen sei. Auch habe der Kläger nach 12 stündigem Aufenthalt in polizeilichem Gewahrsam ohne Toilette und Wasser keinen Anhaltspunkt dafür geliefert, umgehend das Messegelände aufsuchen zu wollen, zumal die vom Kläger ursprünglich anvisierte Versammlung der „Jusos“ zu diesem Zeitpunkt beendet gewesen sei.

Zuletzt existiere keine Rechtsgrundlage für die Verbringung des Klägers in den Ort Esslingen (Klageantrag Ziff. 9). Es habe weder einen Grund für den erteilten Platzverweis, noch Gründe für die Annahme, der Kläger werde diesem Platzverweis nicht nachkommen, gegeben. Zudem widerspreche diese Maßnahme der Einschätzung der Polizei, die Lage habe sich bereits gegen 16:40 Uhr beruhigt. Die von der Polizei angenommene Gefährdungsprognose, es bestehe die Gefahr eines erneuten „Zusammenrottens und Absprechen weiterer Störaktionen“, sei nicht weiter konkretisiert worden.

Es sei darüber hinaus unzutreffend, dass der Kläger die Störergruppe auf der Flughafenstraße vor der Ingewahrsamnahme habe verlassen können. Die Umschließung sei nicht öffentlich kundgetan worden und die Einschließung durchaus plötzlich erfolgt. Darüber hinaus hätten die Einsatzkräfte der Polizei den einzelnen Teilnehmern die Möglichkeit einräumen müssen, sich freiwillig zu entfernen. Daher habe der Beklagte bezüglich der Ingewahrsamnahme nicht das mildeste Mittel angewandt.

Der Kläger beantragt

1. Festzustellen, dass die Einschließung des Klägers am 30.04.2016 gegen 7:00 Uhr auf der Flughafenstraße in Stuttgart (Messegelände) durch Einsatzkräfte der Polizei rechtswidrig war.
2. Festzustellen, dass die Ingewahrsamnahme des Klägers von ca. 7:30 Uhr bis ca. 19:50 Uhr rechtswidrig war.

3. Festzustellen, dass die Fixierung der Arme und Hände am Rücken des Klägers mittels eines Kabelbinders rechtswidrig war.
4. Festzustellen, dass es rechtswidrig war, den Kläger in einen Bus zu verbringen und diesen Bus fortzubewegen, obwohl der Kläger keine Sitzmöglichkeit hatte und in Folge der Fixierung der Hände auf dem Rücken keine Festhaltungsmöglichkeit hatte.
5. Festzustellen, dass die Versagung eines vom Kläger gewünschten Toilettengangs rechtswidrig war.
6. Festzustellen, dass das Vorenthalten von Wasser zum Trinken rechtswidrig war.
7. Festzustellen, dass die Feststellung der Personalien des Klägers sowie die Herstellung von Fotos des Klägers durch Einsatzkräfte der Polizei rechtswidrig war.
8. Festzustellen, dass der dem Kläger erteilte Platzverweis für das Gelände der Messe Stuttgart rechtswidrig war.
9. Festzustellen, dass die Verbringung des Klägers mit einem Bus in den Ort Esslingen rechtswidrig war.

Der Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, die polizeilichen Maßnahmen seien rechtmäßig gewesen und nicht geeignet, den Kläger in seinen Rechten zu verletzen.

Bei der Umschließung der Störer (Klageantrag Ziff. 1) habe es sich um einen Gewahrsam i.S.d. § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG gehandelt.

Die Umschließung sei nicht auf Grundlage des Versammlungsgesetzes erfolgt. Bereits bei Verlassen der Busse sei festgestellt worden, dass es sich um eine gewalttätige Personengruppe handele, die am Kreisverkehr sofort Pyrotechnik entzündet habe. Es seien Barrikaden errichtet und Wurfgegenstände aus der dort befindlichen Baustelle aufgenommen worden. Zudem seien die Personen teilweise verumumt gewesen, weswegen der Polizeiführer entschieden habe, dass es sich nicht um eine Versammlung handele und die erforderlichen Maßnahmen auf Grundlage des Polizeigesetzes zu treffen seien.

Hinzukomme, dass die Berufung auf die Versammlungsfreiheit auch dann ausscheide, wenn Störerhandlungen auf die Verhinderung einer Versammlung hinzielten. Wer sich, wie die Gruppe um den Kläger, zum Angriff auf eine Versammlung – den AfD-Bundesparteitag – zusammenfinde, könne sich nicht auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG berufen, weil der Angriff auf die Beschränkung von Freiheitsrechten anderer abziele und die Ausübung eines solchen Zwangs gegen die Anderen – selbst wenn sie einem von diesen für wichtig gehaltenen Ziel gedient haben sollte – durch das Grundrecht nicht gedeckt sei. Es seien von der festgesetzten Gruppe an wichtigen Verkehrsknotenpunkten zum Messegelände und damit zum Ort des AfD-Parteitags bzw. dem Flughafen Barrikaden errichtet sowie Leuchtmunition in Richtung der eingesetzten Polizeikräfte abgefeuert worden.

Da keine grundrechtlich geschützte Versammlung vorgelegen habe, sei es weder erforderlich gewesen, eine solche zunächst aufzulösen, noch den Kläger aus einer solchen auszuschließen.

Ein polizeilicher Gewahrsam sei eine Maßnahme aus präventivpolizeilichen Gründen, die erfolgte Umschließung stelle einen Gewahrsam dar.

Die vorliegende Maßnahme habe sich gegen Handlungsstörer i.S.d. § 6 PolG gerichtet, denen der Kläger vor dem Hintergrund der massiven Ausschreitungen auch zuzurechnen gewesen sei. Unabhängig davon sei der Gewahrsam gegen den Kläger auch dann zulässig gewesen, wenn es sich bei dem Kläger nur um einen Anscheinstörer gehandelt hätte.

Der Kläger habe entgegen seiner Behauptungen die Störer-Gruppe ohne Weiteres vor der Ingewahrsamnahme verlassen können. Vor der Umschließung hätten Polizeikräfte herangezogen werden müssen, die Umschließung sei nicht plötzlich erfolgt.

Auch die Aufrechterhaltung des Gewahrsams des Klägers (Klageantrag Ziff. 2) sei auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG rechtmäßig gewesen. Es habe sich vorliegend um einen sogenannten „Beseitigungs- und Verhinderungsgewahrsam“ und nicht um einen „Identitätsgewahrsam“ i.S.d. § 28 Abs. 1 Nr. 3 PolG gehandelt. Daher sei auch nicht auf den Zeitpunkt der Feststellung der Personalien des Klägers abzustellen.

Die Gruppe um den Kläger sei zur Gefahrenabwehr in Gewahrsam genommen worden, auf andere Weise sei eine bereits eingetretene erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu beseitigen und eine unmittelbar weiter bevor-

stehende Störung nicht zu verhindern gewesen. Eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sei vorliegend bereits eingetreten gewesen. Die Gruppe, in der sich auch der Kläger befunden habe, habe Absperrmaterialien zur Blockade des Kreisverkehrs verwendet, auf Polizeibeamte mit Pyrotechnik geschossen sowie Eisenstangen und Wurfgeschosse aufgenommen. Zudem setze ein polizeiliches Einschreiten kein schuldhaftes Verhalten voraus, weswegen auch das Einschreiten gegenüber dem Kläger rechtmäßig gewesen sei, selbst wenn er nicht schuldhaft gehandelt haben sollte.

Auch habe eine weitere Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar bevorgestanden. Die Gruppe sei auf einem Weg umschlossen und in Gewahrsam genommen worden, der in Richtung Flughafen und ICS Messegelände führe.

Die Gruppe habe durch ihr Verhalten, die Vermummungen, das Mitführen von Vermummungsbekleidung und die Blockade des Kreisverkehrs deutlich gemacht, dass sie den Bundesparteitag der AfD stören oder gar verhindern wolle. Auch habe aufgrund der Vorfelderkenntnisse, der offensichtlich koordinierten Blockadeaktion und des von der Gruppierung eingeschlagenen Weges von einer erheblichen Gefahr für den Flughafen sowie von weiteren Störungen und Angriffen auf Polizeibeamte ausgegangen werden müssen.

Aus den Videoaufnahme sei ersichtlich, wie organisiert, aggressiv und gewalttätig die Gruppierung im Kreisverkehr gewesen sei. Die Umschließung und Ingewahrsamnahme sei angeordnet worden, nachdem erkennbar keine Versammlungsorte aufgesucht worden seien, ein gewalttätiges Vorgehen gegen die Teilnehmer des AfD-Parteitags, eine Besetzung des Flughafenterminals oder eine Blockade neuralgischer Kreuzungen konkret zu befürchten gewesen sei.

Der Kläger habe sich zum Zeitpunkt der Umschließung in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang zu den aus der Gruppe verübten Störungen aufgehalten. Es gehe zu seinen Lasten, dass er sich unter den Störern aufgehalten habe.

Eine hinsichtlich des Klägers beabsichtigte richterliche Entscheidung über die Anordnung und Fortdauer des Gewahrsams habe nicht zeitnah erfolgen können. Es seien insgesamt 589 Personen in Gewahrsam genommen worden.

Darüber hinaus sei zu befürchten gewesen, dass der Kläger weiterhin Gewalttätigkeiten unterstützen würde, wäre er nicht in Gewahrsam genommen worden, weswegen auch die Fortdauer des Gewahrsams rechtmäßig und erforderlich gewesen sei. Bereits

aufgrund der Größe der Menschenansammlung und der Gewaltbereitschaft hätten mildere Mittel nicht zur Verfügung gestanden. Insbesondere hätten Platzverweise weitere Störungen nicht verhindern können, zumal es parallel zu und auch nach der Ingewahrsamnahme des Klägers durch andere Personengruppen zu weiteren Störungen gekommen sei. Es sei davon auszugehen gewesen, dass die festgesetzten Störer mit ihren intensiv geplanten und abgesprochenen Gegenaktionen mit Gewalt gegen die Teilnehmer des AfD-Parteitags, den Flughafenbetrieb und fremde Sachen fortfahren würden.

Schließlich sei der Kläger auch unverzüglich nach Wegfall des Grundes entlassen worden. Zwischen ca. 17:00 Uhr und 20:15 Uhr seien alle in Gewahrsam genommenen Personen entlassen worden, was – aufgrund der Tatsache, dass die Personen zur Vermeidung weiterer Störungen an verschiedene S-Bahnhaltestellen in der Umgebung verbracht worden seien – entsprechend Zeit in Anspruch genommen habe.

Auch die Fesselung des Klägers (Klageantrag Ziff. 3) sei auf Grundlage des § 52 Abs. 1 PolG rechtmäßig gewesen. Aufgrund des vorangegangenen aggressiven Verhaltens der Störer sei die Fesselung vom Ort der Umschließung über den Transport bis zur Unterbringung in der Gefangenenensammelstelle erforderlich gewesen, dies nicht zuletzt wegen der zahlenmäßigen Überlegenheit der Störer.

Die Gruppe sei gewalttätig gewesen, eine Zuordnung der Gewalt zu einzelnen Personen nicht möglich, weswegen jederzeit mit weiteren Aktionen zu rechnen gewesen sei und eine Fixierung auf der Körpervorderseite, insbesondere zum Schutz der Polizeibeamten, nicht in Betracht gekommen sei.

Ebenso sei das Fortbewegen des Busses, trotz Fixierung des stehenden Klägers, rechtmäßig gewesen (Klageantrag Ziff. 4). Ein stehender Transport sei angesichts der 419 aus der Umschließung bei der Flughafenstraße zu transportierenden Personen nicht vermeidbar gewesen. Der Transport habe sich auch bedingt durch die angespannte Kräftelage nicht schneller bewerkstelligen lassen. Es habe sich nur um eine geringe Entfernung gehandelt, das Sturzrisiko habe durch eine vorsichtige Fahrweise ausgeglichen werden können.

Der Toilettengang sei dem Kläger nicht verwehrt worden (Klageantrag Ziff. 5). Es hätten ausreichend Toiletten zur Verfügung gestanden, allenfalls habe es Verzögerungen gegeben, den Toilettengang zu ermöglichen.

Dem Kläger sei auch kein Wasser vorenthalten worden (Klageantrag Ziff. 6). Die in Gewahrsam befindlichen Personen seien mit denselben Nahrungsmitteln und Getränken versorgt worden wie die Einsatzkräfte. Zwar habe es anfängliche Versorgungsprobleme aufgrund der hohen Anzahl der zu verpflegenden Personen gegeben, diese seien aber durch das Technische Hilfswerk gelöst worden.

Darüber hinaus sei auch die Personen- bzw. Identitätsfeststellung des Klägers rechtmäßig gewesen (Klageantrag Ziff. 7). Diese sei doppelfunktional auf Grundlage des § 26 Abs. 1 Nr. 1 PolG und des § 163b Abs. 1 StPO erfolgt. Auch dürften gemäß § 81b 1. Alt. StPO, soweit es für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens erforderlich sei, Lichtbilder und Fingerabdrücke des Beschuldigten auch gegen seinen Willen aufgenommen werden.

Ebenso sei die Erteilung des Platzverweises (Klageantrag Ziff. 8) rechtmäßig gewesen. Dem Kläger sei auf Grundlage von § 27a PolG ein Platzverweis erteilt worden. Zwar sei es richtig, dass sich die Lage um das Messegelände zum Zeitpunkt der Erteilung des Platzverweises bereits beruhigt gehabt habe. Dies sei jedoch ausschließlich auf die Ingewahrsamnahme der Störer zurückzuführen gewesen. Die Platzverweise seien auszusprechen gewesen, um die Gefahr erneuter Störungen zu verhindern. Diese stellten auch eine „Minusmaßnahme“ zu einem fortdauernden Gewahrsam dar.

Zuletzt sei auch das Verbringen des Klägers an die S-Bahnhaltestelle in Esslingen rechtmäßig gewesen (Klageantrag Ziff. 9). Dies habe eine „Mindermaßnahme“ zur Fortführung des Gewahrsams dargestellt. Durch das Verbringen zu verschiedenen S-Bahnhaltestellen habe letztlich erfolgreich die Gefahr eines neuen „Zusammenrottens“ und Absprechens weiterer Störaktionen am Messegelände, Flughafen Stuttgart und dem Stadtgebiet Stuttgart verhindert werden können.

In der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2019 präzisierte und ergänzte der Kläger sein Klagevorbringen dahingehend, dass er sich in Köln mit 6 weiteren Personen getroffen habe. Zusammen sei man mit einem angemieteten Transporter mit 8 Sitzen nach Stuttgart gefahren, um Farbe gegen den damaligen „Rechtsruck“ der Gesellschaft zu bekennen. Es habe im Umfeld viele Unklarheiten gegeben. So sei zunächst nicht sicher gewesen, ob überhaupt Kundgebungen stattfinden würden. Auch wisse er nicht mehr, wer dazu aufgerufen habe, er meine jedoch es seien auch die „Jusos“

gewesen. Nachdem allerdings festgestanden habe, dass am 30.04.2016 auf dem Messegelände Demonstrationen stattfinden würden, sei er einfach nach Stuttgart gefahren, um sich vor Ort eine Demonstration aussuchen zu können.

Die Busse, die später am Kreisverkehr angekommen seien, habe er auf der Autobahn erstmalig gesehen, sie hätten diese Buse etwa 25 km vor Stuttgart überholt und seien deswegen auch bereits vor den Bussen angekommen. Er sei dann zusammen mit seinen Mitfahrern auf der Flughafenstraße im Bereich des MC Donalds Restaurants angekommen, der Fahrer habe alle aussteigen lassen, um zu parken. Sie seien dort noch eine kurze Weile gewesen, um sich dann auf den Weg in Richtung einer der Kundgebungen zu machen.

Die Personenansammlung im Bereich der Flughafenstraße sei schließlich die erste gewesen, die er wahrgenommen habe, weswegen er sich entschieden habe, diese aufzusuchen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Polizei im Bereich des Flughafens bereits überall präsent gewesen.

Er habe im hinteren Teil der Personengruppe, etwa auf Höhe der im Video erkennbaren Fahne, gestanden. Dort habe er weder verummte Teilnehmer noch Pyrotechnik wahrgenommen. Kurz darauf sei auch schon die Einschließung erfolgt. Er habe die Polizisten noch gefragt, ob er nicht gehen könne, was jedoch verneint worden sei.

Er habe die Personengruppe auch freiwillig in Begleitung von zwei Polizisten verlassen, dennoch seien ihm etwa 20 m von der Personengruppe entfernt bereits Kabelbinder zur Fesselung angelegt worden.

Er sei daraufhin in einen Bus verbracht worden, der auch relativ zügig die Flughafenstraße in Richtung der „Halle 9“ verlassen habe. Es habe sich um einen kleineren Bus, also keinen Gelenkbus gehandelt. Er habe kein Zeitgefühl mehr, allerdings habe der Bus sehr lange in der vollen Sonne vor „Halle 9“ gestanden, was – auch im Hinblick auf die hohe Personenanzahl im Bus- sehr schnell dazu geführt habe, dass es sehr warm geworden sei. Etwas zu trinken habe es nicht gegeben.

Erstmalig im Bus habe er auch den Wunsch geäußert, die Toilette aufsuchen zu dürfen. Dieser Wunsch sei ihm keinesfalls ausgeschlagen worden, jedoch sei es faktisch schlichtweg unmöglich gewesen, dies zu realisieren. Es hätten mehrere Personen gleichzeitig auf die Toilette gemusst, diese wären jeweils durch zwei Polizeibeamte abgeholt worden, was sehr lange gedauert und letztlich dazu geführt habe, dass der Kläger einfach nicht an die Reihe gekommen sei.

Es sei auch nicht zutreffend, dass er die komplette Zeit über, insbesondere während der Dauer des Aufenthalts in der Gefängnisbuszelle, gefesselt gewesen sei. Jedenfalls nach seiner erkennungsdienstlichen Behandlung seien ihm die Fesseln abgenommen worden.

Er sei dann in eine Zelle gebracht worden, nach ihm geschaut habe aber niemand, weswegen auch dort der Toilettenbesuch nicht möglich gewesen sei. Ein einziges Mal habe ein nicht uniformierter Mann die Zellentür geöffnet, um Wasser auf ihn zu spritzen.

Der anwesende KHK Grote führte zum Transport mit dem Bus in „Halle 9“ informativ aus, dass etwa 60 Personen pro Bus zu „Halle 9“ befördert worden seien. Die Zufuhr der Busse sei hierbei schneller erfolgt, als letztlich die Abfertigung in der Halle, weswegen es zu Wartezeiten gekommen sei.

Hierzu ergänzte PD Brucklacher, dass es bereits im Vorfeld schwierig gewesen sei, genügend Einsatzkräfte zusammenzuziehen, da der 01. Mai und damit erwartete Ausschreitungen in den Großstädten bevorgestanden hätten. Mit der Ingewahrsamnahme derart vieler Personen habe die Polizei auch nicht gerechnet. Im Vorfeld sei mit einer Höchstzahl von etwa 300 Personen gerechnet worden, letztlich seien es jedoch mehr als 500 gewesen.

KD Siebold und PD Brucklacher berichteten informativ, dass es zeitgleich mit dem Auftreten der Personengruppe im Kreisverkehr zu erheblichen Ausschreitungen im Nahbereich des Messegeländes durch weitere Personengruppen gekommen sei. So hätten mehrere verummte Personen sowohl die B27, als auch die A8 blockiert. Es seien Reifen dort drapiert und angezündet worden, Polizisten seien mit Steinen beworfen und Autofahrer durch Personen auf der Fahrbahn völlig ausgebremst worden. Nur durch eine schnelle Regulierung des dort zulässigen Tempolimits habe verhindert werden können, dass Schlimmeres passiere. Im Zuge dessen seien auch im Voraus deponierte Steine, Quarzhandschuhe und weitere Pyrotechnik in umliegenden Böschungen gefunden worden, was aufzeige, wie geplant die gesamte Aktion gewesen sei.

Die Personengruppe im Kreisverkehr sei völlig entgegen der Erwartungen der dort tätigen Einsatzkräfte gegen kurz vor 07:00 Uhr in Richtung der Flughafenstraße aufge-

brochen. Genau in entgegengesetzter Richtung habe sich der angemeldete Versammlungsort des „Aktionsbündnisses“ befunden. Die Polizei sei zunächst davon ausgegangen, dies sei das letzte Ziel der Personengruppe auf dem Kreisverkehr. Der Aufbruch sei dabei wohl dem Umstand geschuldet gewesen, dass zeitgleich eine weitere, etwa 300 Personen starke Störergruppe, an der S-Bahn-Haltestelle des Flughafens eingetroffen sei. Deren Zusammentreffen mit der auf der Flughafenstraße festgesetzten Personengruppe habe verhindert werden sollen.

Primäres Ziel der Polizei sei daher gewesen, eine „Vereinigung“ der in der Flughafenstraße festgesetzten Personengruppe mit den weiteren, im unmittelbaren Nahbereich auftretenden, Gruppierungen zu verhindern. Nachdem die auf der Flughafenstraße festgesetzten Personengruppe erkennbar keinen Versammlungsort aufgesucht habe, sei die weitere Laufroute unberechenbar gewesen. Es seien bereits Personen in das nahe gelegene Terminal des Flughafens eingedrungen gewesen.

Weiterhin seien 50 Gewahrsamsfälle – darunter nicht der Kläger – durch Bereitschaftsrichter des Amtsgerichts überprüft und bestätigt worden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die der Kammer vorliegenden Behörden- und die Gerichtsakte sowie die Foto- und Videoaufnahmen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Der Verwaltungsrechtsweg ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Bei sog. doppelunktionalen Maßnahmen – wie hier der erkennungsdienstlichen Behandlung und der Feststellung der Personalien des Klägers –, welche sich nicht ohne weiteres als Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung einordnen lassen, weil sie nach Maßgabe entsprechender Befugnisnormen sowohl nach Polizeirecht als auch nach der Strafprozessordnung vorgenommen worden sein könnten, ist nach der überwiegenden Rechtsprechung der Rechtsweg danach zu bestimmen, ob der Grund oder das Ziel des polizeilichen Einschreitens und gegebenenfalls dessen Schwerpunkt der Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung dienen. Für die Abgrenzung der beiden

Aufgabengebiete ist maßgebend, wie sich der konkrete Sachverhalt einem verständigen Bürger in der Lage des Betroffenen bei natürlicher Betrachtungsweise darstellt. Lässt sich dies nicht eindeutig bestimmen, weil der Grund für das polizeiliche Einschreiten bzw. dessen Schwerpunkt nach objektiver Betrachtung für den Betroffenen nicht zweifelsfrei zu erkennen war, kommt aber (zumindest auch) eine präventiv-polizeiliche Rechtsgrundlage in Betracht, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (BVerwG, Urteil vom 3.12.1974 - BVerwG I C 11.73 -, DVBl. 1975, 581, juris, Rn. 24; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.12.2010 - 1 S 338/10 - juris).

Vorliegend war für den Kläger nicht zweifelsfrei erkennbar, ob die Polizei präventiv oder repressiv tätig geworden ist. Die Durchsage des Wasserwerfers gegen 07:20 Uhr gibt darüber keinen Aufschluss, es wurde lediglich mitgeteilt, dass sich die Personengruppe in polizeilichem Gewahrsam befinde und in Kürze polizeilich bearbeitet werde. Der Kläger wurde auch nicht sofort nach der Feststellung seiner Personalien und der erkennungsdienstlichen Behandlung, die jedenfalls gegen 13:30 Uhr – als der Kläger in eine Zelle in einem Gefangenenbus verbracht wurde – beendet war, aus dem polizeilichen Gewahrsam entlassen. Vielmehr ist der Platzverweis des Klägers auf 17:54 Uhr datiert. Hiernach durfte für den Kläger der Eindruck entstehen, dass es den Einsatzkräften der Polizei zumindest auch darum ging, ihn von der weiteren Teilnahme an einer unerlaubten Versammlung abzuhalten. Daher ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

Soweit der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Ingewahrsamnahme begehrt, liegt hierüber keine gerichtliche Entscheidung vor, die nach § 28 Abs. 4 Satz 8 PolG zu einem Ausschluss verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelfe führt.

II.

Die Klage ist auch im Übrigen zulässig. Hierbei kann offenbleiben, inwiefern es sich bei den angegriffenen polizeilichen Maßnahmen - mit Ausnahme der Ingewahrsamnahme und des Platzverweises, die ohne weiteres als Verwaltungsakte zu qualifizieren sind - um Verwaltungsakte oder Realakte handelt und statthafte Klageart damit eine

Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog) oder eine allgemeine Feststellungsklage (§ 43 Abs. 1 VwGO) ist. Denn in beiden Fällen ist jeweils angesichts der Erledigung der polizeilichen Maßnahmen kein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Auch ist eine Klage, die auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts gerichtet ist, der sich vor Eintritt der Bestandskraft erledigt hat, nicht an die Fristen der §§ 74 Abs. 1 bzw. 58 Abs. 2 VwGO gebunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.07.1999 - 6 C 7/98 -, BVerwGE 109, 203, juris).

Der Kläger hat auch das erforderliche Fortsetzungsfeststellungs- bzw. Feststellungsinteresse.

Die Zulässigkeit sowohl der Fortsetzungsfeststellungsklage als auch der Feststellungsklage setzt voraus, dass der Kläger ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung hat (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 43 Abs. 1 VwGO). Die diesbezüglichen Anforderungen stimmen weitestgehend überein (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.06.2011 - 1 S 2901/10 -, juris Rn. 27).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet nicht jeder Eingriff in die Versammlungsfreiheit ein (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse (Beschluss vom 03.03.2004 - 1 BvR 461/03 -, BVerfGE 110, 77 [89], juris Rn. 36). Ein solches Interesse besteht allerdings dann, wenn die angegriffene Maßnahme die Versammlungsfreiheit schwer beeinträchtigt, wenn die Gefahr einer Wiederholung besteht oder wenn aus Gründen der Rehabilitierung ein rechtlich aner kennenswertes Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit angenommen werden kann.

Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungs- und Feststellungsinteresse liegt unter dem Gesichtspunkt des Rehabilitationsinteresses des Klägers vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Kammerbeschluss vom 07.12.1998 - 1 BvR 831/98 - juris Rn. 25) gebietet es das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriffe auch dann die Rechtmäßigkeit des Eingriffs gerichtlich klären zu lassen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung kaum erlangen kann. Diese

Voraussetzungen liegen hier vor, da jedenfalls durch die Ingewahrsamnahme des Klägers über mehrere Stunden in nicht unerheblicher Weise in das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) eingegriffen wurde.

Darüber hinaus folgt das erforderliche Fortsetzungsfeststellungs- und Feststellungsinteresse des Klägers aus der – möglicherweise - schweren Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit. Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer Demokratie gebietet stets die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes, wenn die Grundrechtsausübung durch ein Versammlungsverbot tatsächlich unterbunden oder die Versammlung aufgelöst worden ist (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2004, a.a.O., juris Rn. 37).

Den vorgenannten Fällen steht es gleich, wenn der Staat - vorliegend der Polizeivollzugsdienst - einer Menschenansammlung von vornherein den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG abspricht und gegen sie mit dem Instrumentarium des allgemeinen Polizeirechts vorgeht. In diesem Fall wird die Versammlungsfreiheit, sollte sich die Einschätzung als fehlerhaft erweisen, ebenso schwer, wenn nicht gar noch schwerer beeinträchtigt als im Fall eines Versammlungsverbots oder einer Versammlungsauflösung (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 18.11.2015 – 5 K 1265/14 –, juris Rn. 28).

Dass die Menschenansammlung auf dem örtlich unterhalb der Messepiazza liegenden Kreisverkehr, die sich im späteren Verlauf auf den Bereich der Flughafenstraße verlagerte und dort schließlich „eingekesselt“ wurde, als verfassungsrechtlich geschützte Versammlung einzuordnen ist, erscheint jedenfalls nicht von vornherein völlig ausgeschlossen. Der Polizeivollzugsdienst ist gegen diese Ansammlung mit dem Instrumentarium des allgemeinen Polizeirechts vorgegangen, da es sich nach Ansicht des beklagten Landes bei der im Bereich der Flughafenstraße festgesetzten Gruppe um den Kläger herum um keine dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallende und durch das Versammlungsgesetz geschützte Versammlung handelte, weswegen auf eine Versammlungsauflösung oder sonstige auf das Versammlungsgesetz gestützte Maßnahmen bewusst verzichtet wurde.

III.

Die Klage ist auch begründet.

1. Die Ingewahrsamnahme des Klägers (Klageanträge Ziff. 1 und 2) war rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog).

a) Als Rechtsgrundlage für die gegen 07:03 Uhr erfolgte Umschließung und die Fortdauer des Gewahrsams bis ca. 19:50 Uhr kommt alleine § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG in Betracht. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf andere Weise nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann.

b) Der Anwendbarkeit des § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG stand vorliegend jedoch die so genannte Sperrwirkung des Versammlungsrechts entgegen.

aa) Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz (vgl. BVerfG, [Kammer-]Beschlüsse vom 26.10. 2004 - 1 BvR 1726/01 -, BVerfGK 4, 154 [158], juris Rn. 18, und vom 30.04. 2007 - 1 BvR 1090/06 -, BVerfGK 11, 102 [115], juris Rn. 43). Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus. Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für ein polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde (vgl. BVerfG, [Kammer-]Beschluss vom 30.04.2007, a.a.O., juris Rn. 40).

bb) Zwar handelte es sich nach Ansicht der Kammer bei der festgesetzten Personengruppe, in der sich auch der Kläger befand, um keine dem Schutzbereich des Art. 8

Abs. 1 GG unterfallende Versammlung (dazu (1)), daraus folgt indessen nicht, dass gegen diese unmittelbar mit dem Instrumentarium des allgemeinen Polizeirechts vorgegangen werden konnte (dazu (2)).

(1) Bei der auf der Flughafenstraße festgesetzten Personengruppe, in der sich auch der Kläger befand, handelte es sich um keine dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallende Versammlung.

Art. 8 GG und das Versammlungsgesetz definieren den Begriff der Versammlung nicht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (vgl. - auch zum Folgenden - BVerfG, [Kammer-]Beschluss vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 -, BVerfGK 18, 365 [373], juris Rn. 32 m.w.N.). Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden. Bei einer Versammlung geht es darum, dass die Teilnehmer nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen.

Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich bei kollektiver Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist danach eine Versammlung, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht aber schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt und nicht nur in Kauf genommen (vgl. BVerfGE 73, 206 <248>; 87, 399 <406>; 104, 92 <106>). Eine Vermummung kann die Erwartung unfriedlichen Verhaltens stützen (vgl. Depenheuer in Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 84. EL August 2018, Rn. 148).

Gemessen an diesen Maßstäben stellt sich die vorliegende Ansammlung als unfriedlich dar. Ausweislich der der Kammer vorliegenden Videoaufzeichnungen war ein

Großteil der Personen verumumt oder jedenfalls um 06:30 Uhr morgens bei trockenem Wetter mit Kapuze oder Sonnenbrille bekleidet. Ebenso kam es bereits nach der – wohl koordinierten – Ankunft der Busse unmittelbar zum Einsatz von Pyrotechnik. So wurde eine Rauchbombe bereits auf dem kurzen Weg zum Kreisverkehr entzündet, weitere Rauchbomben sowie ein Schuss mit pyrotechnischer Munition in die Luft folgten nach Ankunft auf dem Kreisverkehr. Auch wurden bereits unmittelbar nach Ankunft Absperrbaken aus umliegenden Baustellen herangezogen und damit die in Richtung A8 gelegene Zu- und Ausfahrt des Kreisverkehrs blockiert, bevor begonnen wurde, die weiteren Zu- und Ausfahrten des Kreisverkehrs mit Bauzäunen, Holzlatten, Betonklötzen und weiterem Baustellenmaterial zu blockieren.

Nach den Schilderungen des PD Brucklacher geht die Kammer auch davon aus, dass sich die Gruppierung auch nur deswegen zunächst im „unteren Teil“ des Kreisverkehrs einfand, weil sich dort Polizeikräfte aufhielten. So wurden auch die Rauchbomben im unteren Teil des Kreisverkehrs in Richtung der dort positionierten Polizei geworfen.

Die Kammer geht hierbei davon aus, dass ein derartiges aggressives Vorgehen auch geplant war und es sich nicht um Ausschreitungen Einzelner handelte. So beschränkte sich der Einsatz der Pyrotechnik nicht auf eine bestimmte Gruppierung, vielmehr wurden Rauchbomben auch von den Insassen der drei Busse, die unmittelbar auf dem Kreisverkehr ankamen, gezündet, bevor sich die Gruppierungen im unteren Teil des Kreisverkehrs vermengten.

Es kann vorliegend auch nicht darauf ankommen, dass einzelne Teilnehmer möglicherweise keine Pyrotechnik oder ähnliches nutzten. Zwar ist dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 GG entsprechend grundsätzlich auf den einzelnen Teilnehmer und nicht auf die Versammlung insgesamt abzustellen. So kommt, im Falle des unfriedlichen Verhaltens einiger Teilnehmer, der Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG nur den friedlichen Versammlungsteilnehmern zugute. Anders stellt sich die Situation jedoch dar, wenn die Gewalt Einzelner von der Solidarität der Mehrheit getragen wird (Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 15. Auflage 2018, Art. 8, Rn. 10), wovon vorliegend bereits deswegen auszugehen ist, weil sich die Situation als geplant, koordiniert und vorbereitet darstellte.

Darüber hinaus dürfte die vorliegende Ansammlung am Kreisverkehr auch als „Verhinderungsblockade“ zu werten sein.

Vom Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 GG sind zwar grundsätzlich auch der öffentlichen Meinungsbildung dienende Blockadeaktionen, sog. demonstrative Blockaden, umfasst. Dient eine Blockade dagegen nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, der Kundgebung einer Meinung oder der Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit für ein kommunikatives Anliegen, sondern der zwangsweisen oder sonst wie selbsthilfe-ähnlichen Durchsetzung eigener Forderungen vor Ort, fällt dies nicht unter den Schutz der Versammlungsfreiheit (BVerfG, Beschlüsse vom 07.03.2011 - 1 BvR 388/05 - und 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 -, jeweils juris). In Anlehnung an diese Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sowohl in der juristischen Praxis als auch in der politischen Auseinandersetzung der Topos der nicht unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG fallenden „Verhinderungsblockade“ zunehmend an Bedeutung gewonnen. Diese soll daran zu erkennen sein, dass sie im Gegensatz zu bloß demonstrativen Blockaden nicht nur Protest ausdrücke, sondern dasjenige verhindern wolle, was missbilligt wird (vgl. z.B. Rusteberg, Die Verhinderungsblockade, NJW 2011, 2999).

Nach diesen Grundsätzen ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Blockade des unterhalb der Messepiazza gelegenen Kreisverkehrs durch die anwesenden Personen und die Blockade der Zu- und Ausfahrten aus diesem Kreisverkehr mit Bauzäunen, Baumaterialien und Holzlatten als eine nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallende „Verhinderungsblockade“ zu werten war.

Nachdem der Kreisverkehr fast zwangsläufig von den Besuchern des AfD Parteitags passiert werden musste, ist davon auszugehen, dass Ziel der Ansammlung auf dem Kreisverkehr auch die Verhinderung der Erreichbarkeit des AfD Parteitags im ICS-Messegelände war. Dass es der Personengruppe vorliegend nicht um eine bloße Behinderung, sondern vielmehr um die Verhinderung des Bundesparteitags der AfD ging, die Verhinderung des AfD Parteitags somit als Nah- und nicht als bloßes Fernziel zu werten ist, lässt sich unter anderem dem Aufdruck „AfD Parteitag verhindern – Nationalismus ist keine Alternative“ eines in der Flughafenstraße zurückgelassenen Banners entnehmen, womit sich die Blockadeaktion als eine selbsthilfeähnliche Durchsetzung von Forderungen darstellte, die von sich aus eine endgültige Zielerreichung, nämlich die endgültige Verhinderung des AfD Parteitags, wahrscheinlich machte.

Die auf der Flughafenstraße festgesetzte Personengruppe unterfiel auch nicht deswegen wieder dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG, weil sich die Teilnehmer auf der

Flughafenstraße möglicherweise deutlich zurückhaltender verhielten als noch auf dem Kreisverkehr. Es handelt sich insoweit um keine zeitliche Zäsur mit der Folge, dass beide Veranstaltungen im Hinblick auf den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG getrennt zu bewerten wären. Vielmehr stellte sich der Aufbruch aus dem Kreisverkehr und die Formierung der Personengruppe auf der Flughafenstraße als einheitlicher Vorgang mit gleicher Zielrichtung, der sich innerhalb weniger Minuten abspielte, dar.

Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer weiterhin ihre Vermummung aufrechterhielten, die Flughafenstraße blockierten und eine Rauchbombe in Richtung sich nähernder Polizeikräfte geworfen wurde.

(2) Die Tatsache, dass es sich vorliegend um keine dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallende Versammlung handelte, führt jedoch aus Sicht der Kammer nicht dazu, dass gegen diese auf Grundlage des allgemeinen Polizeirechts vorgegangen werden konnte.

Zwar führt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 26.10.2004 aus, dass eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme ausscheide, solange sich eine Person in einer Versammlung befinde *und sich auf die Versammlungsfreiheit berufen* könne (1 BvR 1726/01 –, juris, Rn. 18). Daraus folgt aus Sicht der Kammer jedoch nicht der zwingende Umkehrschluss, dass eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme immer dann zulässig ist, wenn die Teilnehmer nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen.

Vielmehr kann es sich auch dann um eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes handeln, wenn diese nicht dem grundrechtlichen Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt. Im vorliegenden Fall fand jedenfalls eine politische Meinungsäußerung statt. Dies zeigt sich nicht zuletzt an den von der Personengruppe mitgeführten Transparenten und den Parolen, die - ausweislich des Videos - jedenfalls im Bereich der Flughafenstraße zu hören sind.

Demgemäß mag zwar der grundrechtliche Schutzbereich im vorliegenden Fall zurückgenommen sein, die Unterbindung einer Versammlung kann jedoch auch in den Fällen ausschließlich auf die Vorschrift des § 15 Abs. 3 VersG gestützt werden, in denen die Auflösung der Versammlung den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG nicht berührt und deshalb keine Beschränkung der Versammlungsfreiheit im Sinne von Art. 8 Abs. 2 GG

darstellt (BVerwG, Beschluss vom 14.01.1987 – 1 B 219/86 –, Rn. 10, juris). Es handelt sich mithin auch bei unfriedlichen Versammlungen gleichwohl um Versammlungen, so dass das Versammlungsgesetz anzuwenden ist (vgl. Hettich, Versammlungsrecht, 2. Auflage 2018, Rn. 34; anders das VG Stuttgart, Urteile vom 06.12.2013, 1 K 266/12, S. 21 und 1 K 3428/11, S. 20 sowie Urteil vom 08.08.2018 1 K 11746/17 S. 8 – jeweils nicht veröffentlicht).

Dass es auch im Falle einer nicht unter Art. 8 Abs. 1 GG fallenden unfriedlichen Versammlung bei der Anwendbarkeit der Eingriffsbefugnisse des Versammlungsgesetzes verbleibt, folgt auch bereits aus den Verbotstatbeständen des § 5 Nr. 2 und 3 VersG und § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VersG, die die verfassungsunmittelbaren Gewährleistungsschranken der Friedlichkeit und Waffenlosigkeit konkretisieren, sich also nicht auf im Schutzbereich liegende Handlungen beziehen (vgl. *Kniesel* in Dietel/Gintzel/*Kniesel*, Versammlungsgesetze, 17. Auflage 2016, Rn. 397).

Gleiches dürfte gelten, wenn man die vorliegende Personenansammlung als Verhinderungsblockade, die auch deswegen nicht dem Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG unterfällt, ansieht. Derartige Verhaltensweisen dürften regelmäßig den Tatbestand des § 21 VersG erfüllen und demzufolge eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, die die Polizei zur Auflösung der Versammlung befugt (so *Kniesel* in Dietel/Gintzel/*Kniesel*, a.a.O., Teil II, Rn. 63). Daraus folgt, dass auch in Fällen von Verhinderungsblockaden eine vorherige Auflösung nicht entbehrlich ist.

(3) Allerdings mag es aus Sicht der Kammer gleichwohl Situationen geben, die es rechtfertigen, dass die Polizei eine Personengruppe festsetzt, bevor eine Versammlung aufgelöst wurde, wenn andernfalls notwendige polizeiliche Maßnahmen nicht mehr durchgeführt werden können (vgl. dazu bereits Urteil der Kammer vom 29.10.2010 – 1 K 3643/09-, juris Rn. 63).

Das Festsetzen der Personengruppe auf der Flughafenstraße dürfte aus Sicht der Kammer auch vor Auflösung der Versammlung möglich gewesen sein (dazu (a)). Gleichwohl kann eine solche Vorgehensweise die Polizei nicht davon entbinden, unverzüglich die zur „Herstellung des rechtmäßigen Zustands“ erforderliche Maßnahme – hier die Auflösungsverfügung – nachzuholen (dazu (b)). An letzterer fehlt es vorliegend jedoch.

(a) Die vorliegende Situation dürfte es aus Sicht der Kammer gerechtfertigt haben, die auf der Flughafenstraße befindliche Personengruppe auch vor Erklärung der Auflösungsverfügung nach § 15 Abs. 3 VersG, deren tatbestandsmäßige Voraussetzungen hier ohne weiteres vorlagen, in Gewahrsam zu nehmen.

Eine solche Vorgehensweise erscheint etwa dann denkbar, wenn eine vorherige Auflösungsverfügung dem zulässigen Zweck einer polizeilichen Maßnahme zuwiderläuft. Nach § 13 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 VersG haben sich alle Teilnehmer der Versammlung sofort zu entfernen, wenn eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Eine damit einhergehende personenmäßige Zerstreuung der Gruppe hätte jedoch dem Ziel des polizeilichen Vorgehens widersprochen. Primäres Ziel der Polizei war nach den Sachverhaltsschilderungen des PD Brucklacher und des KD Siebold, ein Aufeinandertreffen und den damit möglicherweise einhergehenden Zusammenschluss der auf der Flughafenstraße festgesetzten Personengruppe mit weiteren, im unmittelbaren Nahbereich planmäßig agierenden, Störergruppen zu verhindern. Hinzu kam, dass die weitere Route der auf der Flughafenstraße festgesetzte Personengruppe für die Polizei nicht abschätzbar, eine unmittelbare Gefahr für den Flughafen oder den Veranstaltungsort des AfD-Parteitags nicht auszuschließen war.

(b) Rechtmäßig kann ein solches Vorgehen aus Sicht der Kammer jedoch nur dann sein, wenn die eigentlich erforderliche Auflösung der Versammlung unverzüglich nachgeholt wird. Die erste Durchsage über den Lautsprecher des Wasserwerfers erfolgte vorliegend um 07:20 Uhr, mithin etwa 17 Minuten nach der vollständigen Umschließung der Personengruppe.

Ob dies noch als „unverzüglich“ zu bewerten ist oder ob eine solche Durchsage vielmehr unmittelbar nach Eintreffen der Wasserwerfer auf der Flughafenstraße, ausweislich des der Kammer vorliegenden Videos war dies jedenfalls um 07:06 Uhr bereits der Fall, hätte erfolgen müssen, bedarf vorliegend nicht der Klärung.

Die um 07:20 Uhr getätigte Durchsage genügt nicht, um diese als Auflösung im Sinne des § 15 Abs. 3 VersG qualifizieren zu können.

Der Schutz der Versammlungsfreiheit erfordert, dass die Auflösungsverfügung, deren Nichtbefolgung nach § 26 VersG strafbewehrt ist, eindeutig und nicht missverständlich

formuliert ist und für die Betroffenen erkennbar zum Ausdruck bringt, dass die Versammlung aufgelöst ist (BVerfG, Beschluss vom 26.10.2004 – 1 BvR 1726/01 – Rn. 20, juris). Während Auflagen, die während der Versammlung ergehen können, an den Leiter der Versammlung gerichtet werden können, sind Auflösungsverfügungen an die Versammlung, d.h. an die Gesamtheit der Teilnehmer zu richten (*Kniesel in Dietel/Gintzel/Kniesel, a.a.O., Teil II, § 15 Rn. 231*).

Selbst wenn man im vorliegenden Fall aufgrund der Tatsache, dass es sich gerade um keine dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallende Versammlung handelte, geringere Anforderungen an die Auflösung stellte, so muss doch laienmäßig für den einzelnen Teilnehmer verständlich sein, dass der Schutz des Versammlungsgesetzes nunmehr endet. Die Formulierung *„Es folgt eine Durchsage an alle Teilnehmer, die den friedlichen Verlauf der Versammlung stören. Aufgrund Ihrer Vermummung [...] genießen Sie nicht mehr den Schutz des Versammlungsrechts [...]“*, mag wohl noch als Auflösungsverfügung zu verstehen sein, dass diese sich jedoch an die Personengruppierung im Ganzen richten sollte, ist dagegen nicht erkennbar. Vielmehr legt die Formulierung nahe, dass Adressaten der Verfügung nur diejenigen Teilnehmer sein sollten, die sich „unfriedlich“ verhielten oder vermummt waren, was indessen nicht auf alle Teilnehmer zutraf.

2. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs gegenüber dem Kläger in Form der Fixierung seiner Hände auf dem Rücken (Klageantrag Ziff. 3) war ebenfalls rechtswidrig und verletzte ihn in seinen Rechten.

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Vollstreckungsmaßnahmen ergibt sich bereits aus der Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegenüber dem Kläger angeordneten Ingewahrsamnahme als der zu vollstreckenden Verfügung. Die Rechtmäßigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs setzt, jedenfalls in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation, voraus, dass die zu vollstreckende Grundverfügung rechtmäßig war.

Erledigt sich ein Verwaltungsakt - wie hier die gegenüber dem Kläger angeordnete Ingewahrsamnahme - vor der gerichtlichen Entscheidung, lässt § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO anstelle der Aufhebung durch Urteil nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Feststellung durch Urteil genügen, dass der Verwaltungsakt rechtswidrig gewesen ist, um dem Bürger funktionsgleichen effektiven Rechtsschutz (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG)

gegenüber einer Inanspruchnahme aus einem rechtswidrigen Verwaltungsakt zu gewähren, wie er ihn mit einem Aufhebungsurteil nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erreichen könnte (BVerwG, Urteil vom 20.11.1997 - BVerwG 5 C 1.96 -, BVerwGE 105, 370 [373], juris Rn. 11, vgl. auch Urteil vom 31.01.2002 - BVerwG 2 C 7.01 -, BVerwGE 116, 1 [4], juris Rn. 17). Kraft der gerichtlichen Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist nicht mehr der Regelungsgehalt des Verwaltungsakts rechtlich maßgeblich, sondern die Rechtslage, die ohne Geltung des gerichtlich als rechtswidrig festgestellten Verwaltungsaktes besteht (BVerwG, Urteil vom 20. November 1997, a.a.O.; VG Stuttgart, Urteil vom 18.11.2015, a.a.O., Rn. 56, juris).

Legt man im vorliegenden Zusammenhang die Rechtslage zugrunde, die ohne Geltung der rechtswidrigen Ingewahrsamnahme bestand, so fehlte es bereits an einer zu vollstreckenden Verfügung. Die Vorschrift des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO fordert in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation nicht, dass die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit auf sie aufbauender Vollstreckungsmaßnahmen außer Betracht zu bleiben hat. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten entfällt. Zu dem Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme nachträglichen Rechtsschutzes gegen die Grundverfügung und gegen Vollstreckungsmaßnahmen verhält sich die Vorschrift hingegen nicht. Dementsprechend wird § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO im Fall des gerichtlichen Vorgehens gegen einen Kostenbescheid wegen der Vollstreckung einer zwischenzeitlich erledigten Grundverfügung auch nicht so verstanden, dass die Rechtmäßigkeit der zu vollstreckenden Verfügung außer Betracht bleibt (vgl. bereits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 20.03.1986 - 1 S 2654/85 -; VG Stuttgart, Urteil vom 18.11.2015, a.a.O., Rn. 57, juris).

Schließlich steht der Anwendung unmittelbaren Zwangs als auf allgemeines Polizeirecht gestützte Maßnahme auch die Sperrwirkung des Versammlungsrechts entgegen (VG Stuttgart, Urteil vom 18.11.2015, a.a.O. juris Rn. 57). Zu den vor Auflösung einer Versammlung bzw. vor Ausschluss eines Teilnehmers unzulässigen Maßnahmen (s. oben 1. b) gehören neben Ingewahrsamnahmen insbesondere auch zu deren Vollstreckung getroffene Maßnahmen. Denn mit der Vollstreckung wird eigenständig in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingegriffen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.

Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 -, BVerfGE 104, 92 [107] = juris Rn. 51).

3. Auch die Verbringung des Klägers in einen Bus und die Fortbewegung des Busses, obwohl der Kläger keine Sitzmöglichkeit hatte und sich infolge der auf den Rücken fixierten Hände nicht festhalten konnte (Klageantrag Ziff. 4), war rechtswidrig.

Die Verbringung des Klägers in den Bus und damit zur Gefangenessammelstelle in Halle 9 konnte lediglich auf § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG gestützt werden, was – wie dargelegt – ohne vorherige Auflösung der Versammlung jedoch an der Spezialität des Versammlungsrechts scheitert.

Darüber hinaus bedarf es keiner Erörterung, ob es im Einzelfall auch zulässig sein kann, in Gewahrsam genommene Personen stehend mit auf den Rücken fixierten Händen zu transportieren. Durch vorsichtige Fahrweise über eine kurze Wegstrecke und die Möglichkeit, sich anderweitig aufrecht zu halten, etwa durch Ausbalancieren mit den Füßen, kann dies im Einzelfall verhältnismäßig sein. Jedoch setzt der Transport einer in Gewahrsam genommenen Person – egal in welcher Art und Weise er schließlich ausgeführt wird – voraus, dass die Ingewahrsamnahme rechtmäßig ist, woran es vorliegend fehlt.

4. Das Vorenthalten von Wasser zum Trinken sowie die Einschränkungen, eine Toilette aufsuchen zu können (Klageanträge Ziff. 5 und 6), waren ebenfalls rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Auch insoweit kann die Kammer offenlassen, inwieweit es sich bei der Vorenthaltung von Wasser zum Trinken und der Einschränkung der Möglichkeit eine Toilette aufsuchen zu können, um Unannehmlichkeiten handelt, die mit einer Gewahrsamnahme einhergehen können und dürfen. Denn dies setzt nach Ansicht der Kammer zwangsläufig voraus, dass die Ingewahrsamnahme rechtmäßig ist.

Darüber hinaus hat der Kläger glaubwürdig dargelegt, dass es ihm über die gesamte Dauer seines Gewahrsams nicht möglich war, eine Toilette aufzusuchen.

So sei ihm zwar der Wunsch, eine Toilette aufsuchen zu dürfen, nicht abgesprochen worden, allerdings sei der Toilettengang faktisch unmöglich gewesen. So hätten jeweils zwei Einsatzkräfte die Personen, die zur Toilette mussten, einzeln mitgenommen. Da allerdings derart viele der festgesetzten Personen zur Toilette gemusst hätten, habe dies ihm Falle des Klägers dazu geführt, dass er einfach nicht an die Reihe gekommen sei.

5. Die Feststellung der Personalien des Klägers sowie die Herstellung von Fotos des Klägers war ebenfalls rechtswidrig und verletzte ihn in seinen Rechten (Klageantrag Ziff. 7).

a) Diese Maßnahmen durften nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ohne vorherige Auflösung der Versammlung nicht auf Grundlage des Polizeigesetzes – etwa § 26 Abs. 1 Nr. 1 PolG für die Feststellung der Personalien des Klägers oder § 36 Abs. 1 Nr. 1 PolG für die erkennungsdienstliche Behandlung – erfolgen.

Gegen die Anwendbarkeit des § 36 Abs. 1 Nr. 1 PolG ist vorliegend – unabhängig von der Abgrenzung zwischen § 36 Abs. 1 PolG und § 81b StPO (vgl. zur Abgrenzung zwischen § 36 Abs. 1 PolG und § 81b StPO VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 18.12.2003 – 1 S 2211/02 –, juris Rn. 27 ff.; OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.09.2009 – 11 ME 402/09 –, juris Rn. 26 f.) - zudem anzuführen, dass die Identitätsfeststellung vorliegend auch ohne die Fertigung von Lichtbildern hätte durchgeführt werden können. Der Kläger hatte seinen Personalausweis nach unbestrittener Aussage mitgeführt und auch vorgezeigt, sodass seine Identität bereits festgestellt war. Des Abfotografierens bzw. Abfilmens des Klägers bedurfte es insoweit nicht mehr.

b) Ebenso wenig konnte die Feststellung der Personalien des Klägers vorliegend auf § 163b Abs. 1 StPO sowie die Herstellung von Fotos des Klägers vorliegend auf § 81b StPO gestützt werden.

Insoweit bedarf es keiner näheren Erörterung, ob die Sperrwirkung des Versammlungsgesetzes auch für Maßnahmen der Polizei zur Strafverfolgung nach der StPO gilt, die gegenüber Versammlungsteilnehmern getroffen werden. Zwar gilt die Versammlungsfreiheit grundsätzlich nicht uneingeschränkt. Sie hat hinter berechtigten

Strafverfolgungsmaßnahmen zurückzustehen (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.04.2007 – 5 A 523/07 –, juris, Rn. 7). Ob dies indessen auch dann gilt, wenn gegen sämtliche Teilnehmer einer Versammlung strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden, erscheint zumindest fragwürdig. Denn dies dürfte im Ergebnis der Auflösung einer Versammlung gleichkommen.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass derjenige, der damit rechnen muss, dass er nach seiner Teilnahme an einer nicht verbotenen und auch nicht ausdrücklich aufgelösten Versammlung einer Identitätsfeststellung unterzogen, fotografiert und zum Polizeipräsidium bzw. einer Gefangensammelstelle gebracht wird, es sich künftig genau überlegen wird, ob er an einer Versammlung teilnimmt (VG Köln, Urteil vom 12.08.2010 – 20 K 6004/09 –, juris, Rn. 89 m.w.N.).

Jedenfalls aber geht die Kammer im vorliegenden Fall davon aus, dass die ergriffenen Strafverfolgungsmaßnahmen die rechtliche Bewertung der Einschließung teilen, also ebenfalls rechtswidrig waren.

Eine Aufspaltung dahingehend, dass die Einschließung rechtswidrig war, die zwar später getroffenen, aber an die Einschließung anknüpfenden, insbesondere durch sie erst veranlassten Maßnahmen dagegen nicht, erscheint nicht überzeugend. Dies nicht zuletzt, weil der Beklagte vorliegend davon ausging, dass gegen eine nicht dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallende Versammlung auf Grundlage des allgemeinen Polizeirechts vorgegangen werden kann.

Diese Einschätzung stellt sich als fehlerhafte Ermessenerwägung dar, ohne die eine Feststellung der Personalien des Klägers sowie eine erkennungsdienstliche Behandlung des Klägers wohl schon gar nicht erfolgt wäre.

6. Der dem Kläger erteilte Platzverweis für das Messegelände Stuttgart bis einschließlich 01.05.2016 20:00 Uhr (Klageantrag Ziff. 8) war ebenfalls rechtswidrig und verletzte den Kläger in seinen Rechten.

Da die Versammlung am 30.04.2016 nicht aufgelöst worden war, durften gegen ihn nach der oben dargestellten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Maßnahmen nach dem Polizeigesetz nicht getroffen werden, so dass der streitgegenständliche polizeiliche Platzverweis rechtswidrig war. Die Sperrwirkung des Versammlungsrechts war auch nicht etwa deshalb aufgehoben, weil die Versammlung zum Zeitpunkt

des Erlasses des Platzverweises um 17:54 Uhr nicht mehr bestand. Nach Auskunft des PD Brucklacher hatte sich die Lage auf dem Messegelände gegen 17:00 Uhr bereits beruhigt, was wohl in erster Linie der Tatsache geschuldet war, dass die dort befindlichen Personen größtenteils in Gewahrsam genommen worden waren.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Platzverweises ist nicht auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Kläger nach der Ingewahrsamnahme mit dem streitgegenständlichen Platzverweis aus dem Polizeigewahrsam entlassen wurde, sondern auf den Zeitpunkt der Einschließung. Dies folgt daraus, dass die Anordnung des Platzverweises jedenfalls auch an das Verhalten des Klägers vor der Ingewahrsamnahme und damit an einen Zeitpunkt anknüpfte, in dem die Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts bestand (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 12.06.2014 – 5 K 808/11 –, Rn. 35, juris).

7. Schließlich war auch die Verbringung des Klägers mit einem Bus nach Esslingen rechtswidrig und verletzte ihn in seinen Rechten (Klageantrag Ziff. 9).

Die Ingewahrsamnahme des Klägers war über ihre gesamte Dauer und damit auch zum Zeitpunkt der Verbringung nach Esslingen rechtswidrig. Ohne vorherige Auflösung der Versammlung konnte die Verbringung des Klägers nach Esslingen mithin nicht auf § 28 Abs. 1 Nr. 1 PolG gestützt werden.

IV.

Die Berufung war gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Die Frage, ob gegen eine nicht unter den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG fallende Versammlung auf Grundlage des allgemeinen Polizeirechts vorgegangen werden kann, ist entscheidungserheblich und wird von Gerichten im Land Baden-Württemberg nicht einheitlich beantwortet (vgl. VG Stuttgart Urteile vom 06.12.2013, 1 K 266/12, S. 21 und 1 K 3428/11, S. 20 sowie Urteil vom 08.08.2018 1 K 11746/17 S. 8).

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Kammer macht von dem ihr in § 167 Abs. 2 VwGO eingeräumten Ermessen Gebrauch und sieht von einem Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ab.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die vom Verwaltungsgericht zugelassene Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist schriftlich oder in elektronischer Form (siehe Hinweis) innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Das Rechtsmittel muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Einlegung der Berufung und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Wegen der zur Vertretung zugelassenen Personen wird auf § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4, 7 und 8 Verwaltungsgerichtsordnung sowie auf §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz verwiesen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen aufzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Anforderungen an das elektronische Dokument und seine Übermittlung wird auf § 55a Abs. 2 bis 5 Verwaltungsgerichtsordnung verwiesen. Die Zusendung einer „schlichten“ E-Mail genügt nicht.

Bitzer

Wohlrath

Merkle

Beglaubigt:



Schönfeld

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle